

Die Friedens-Warte

Journal of International Peace and Organization

Vol. 93 | 2020 | Issue 3–4

**Christian Tomuschat
zu Ehren**

**Honouring
Christian Tomuschat**

Mit Beiträgen von

DANIEL-ERASMUS KHAN

CHRISTINA BINDER

CHRISTIAN WALTER/PHILIP NEDELCO

CHRISTIAN J. TAMS

OLIVER DIGGELMANN

BARDO FASSBENDER

ERIKA DE WET

RÜDIGER LÜDEKING/HELMUT W. GANSER

ZABRINA WELTER/CHRISTINA ANKEN-
BRAND

BENEDIKT BEHLERT



**Berliner
Wissenschafts-Verlag**

Inhaltsverzeichnis

Table of Contents

- 243 **Geleitwort der Herausgeber | A Note from the Editors**
- 245 **Editorial: Ein Dank an Christian Tomuschat**
- 257 **Editorial: Thanking Christian Tomuschat**
- Beiträge | Articles**
- Menschenrechte | Human Rights
- 268 **“It Is Not Possible For Us That Injustice Be Justice”. Some Remarks
on the Soghomon Tehlirian Trial at Age 100**
Daniel-Erasmus Khan
- 299 **Europäischer Menschenrechtsschutz in der Krise? Die COVID-19-Pandemie
als Herausforderung und Chance**
Christina Binder
- 325 **Verlust der Staatsangehörigkeit als Maßnahme der Terrorismusbekämpfung:
Welche Grenzen setzt das Völkerrecht?**
Christian Walter/Philip Nedelcu
- Internationale Organisation und Friedenssicherung |
International Organisation and Peacekeeping
- 347 **Strindberg, Fried und Tomuschat: Internationale Gerichte und bewaffnete
Konflikte**
Christian J. Tams
- 371 **The Creation of the United Nations: Break with the Past or Continuation
of Wartime Power Politics?**
Oliver Diggelmann
- 390 **Die Beharrungskraft des Status quo: Die Bemühungen um eine Reform
des Sicherheitsrates im Jahr des 75-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen**
Bardo Fassbender
- 413 **Military Assistance Based on Ex-Ante Consent: a Violation of Article 2 (4)
UN Charter?**
Erika de Wet

Debatte | Debate

- 430 **Für Stabilität und gegen unkontrollierbare Konfrontation – eine politische Initiative zu Dialog und Zusammenarbeit mit Russland auf der Grundlage einer glaubwürdigen europäischen und transatlantischen Sicherheitspolitik**
Rüdiger Lüdeking/Helmut W. Ganser

Panorama | Panorama

Konferenzbericht | Conference Report

- 443 **Expert Roundtable Discussion: Formalisation Processes in Extractive Sectors as Part of State- and Peacebuilding Strategies – Peace Academy Rhineland-Palatinate, University of Koblenz-Landau, 27–28 February 2020**
Zabrina Welter/Christina Ankenbrand

Buchbesprechung | Book Review

- 450 **Jorge E. Viñuales (ed.), The UN Friendly Relations Declaration at 50**
Benedikt Behlert

Geleitwort der Herausgeber

Wir freuen uns, dass mit Erscheinen dieser Ausgabe von „Die Friedens-Warte. Journal of International Peace and Organization“ das Herausgeberteam nunmehr komplett ist. Nachdem mit der letzten Ausgabe Pierre Thielbörger als Nachfolger von Christian Tomuschat mit völkerrechtlicher Expertise hinzugestoßen ist, bringt ab dieser Ausgabe Dr. Charlotte Dany als Mitherausgeberin zusätzliche sozialwissenschaftliche und insbesondere politikwissenschaftliche Kompetenz in das Team ein. Charlotte Dany ist seit 2019 Geschäftsführerin der Friedensakademie Rheinland-Pfalz, die sich als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Koblenz-Landau der Stärkung und Weiterentwicklung der Friedensforschung sowie von Strategien der Krisenprävention und der zivilen Konfliktbearbeitung widmet. Charlotte Danys Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Global Governance, Nichtregierungsorganisationen, humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik. Willkommen im Team, Charlotte Dany!

Kiel, Hamburg und Bochum im Dezember 2020,

Andreas von Arnould, Michael Staack und Pierre Thielbörger

A Note from the Editors

We are pleased to announce that with the publication of this issue of “Die Friedens-Warte. Journal of International Peace and Organization” the editorial team is now complete. After Pierre Thielbörger joined with the last issue as successor to Christian Tomuschat as editor specialized in international law, Dr Charlotte Dany brings additional social science, in particular political science, expertise to the team as co-editor from this issue onwards. Charlotte Dany has been Managing Director of the Peace Academy Rhineland-Palatinate since 2019, which is a central research institution of the University of Koblenz-Landau dedicated to peace research, as well as strengthening and further developing strategies of crisis prevention and civil conflict transformation. Charlotte Dany’s research focuses on global governance, non-governmental organisations, humanitarian aid and development policy. Welcome to the team, Charlotte Dany!

Kiel, Hamburg, and Bochum, in December 2020,

Andreas von Arnould, Michael Staack, and Pierre Thielbörger

Editorial: Ein Dank an Christian Tomuschat

Christian Tomuschat ist nach fast einem Vierteljahrhundert aus dem Kreis der Herausgeber:innen der „Friedens-Warte“ ausgeschieden. Wir möchten mit diesem Heft Dank sagen für sein Engagement, ohne das es nicht möglich gewesen wäre, die traditionsreiche Zeitschrift wieder so fest in der Landschaft der friedenswissenschaftlichen Periodika zu etablieren. Grund genug für eine Ausgabe, in der die Abhandlungen um Leitthemen aus dem Werk Christian Tomuschats kreisen, verfasst durch Angehörige der „nächsten Generation“, wie Georg Nolte sie in seiner Würdigung zum 70. Geburtstag in dieser Zeitschrift bezeichnet hat,¹ einer Generation, für die Christian Tomuschat stets eine feste und etablierte Größe in der deutschen Völkerrechtswissenschaft war und ist, jemand der inspirierte und weiterhin inspiriert, und sei es – gelegentlich – zum Widerspruch. Eine große und gediegene Festschrift wie sie Pierre-Marie Dupuy, Bardo Fassbender, Malcolm Shaw und Karl-Peter Sommermann zum 70. Geburtstag 2006 herausgegeben haben,² haben wir zwar nicht auf die Beine gestellt; dafür aber, am Vorabend seines 85. Geburtstags, einen Reigen von Abhandlungen, um Christian Tomuschats Themen und Christian Tomuschats wissenschaftliche Profile zu würdigen – in einer Zeitschrift, die ihm vielfältig Dank schuldet und der er als Ehrenvorsitzender des Beirats verbunden bleibt.

1 Christian Tomuschats Themen

Blickt man auf das wissenschaftliche Oeuvre Christian Tomuschats, beeindruckt Umfang und Bandbreite: mehr als drei Dutzend Monographien und Herausgeberschaften, fast 200 Beiträge in Zeitschriften und Periodika, mehr als 250 Beiträge in Sammelwerken – und das ist lediglich die Zwischenbilanz angesichts unverminderter Produktivität. Thematisch decken seine Schriften nahezu alle Bereiche des Völkerrechts ab, die zahlreichen Beiträge zum europäischen, deutschen und ausländischen Verfassungsrecht nicht zu vergessen. Und dennoch sind es bestimmte Themen, die über die mehr als fünf Jahrzehnte seines wissenschaftlichen Schaffens hindurch sein besonderes Interesse und seine besondere Aufmerksamkeit erfahren haben. Für diese Themen steht – nicht nur in der deutschen Völkerrechtswissenschaft – der Name Christian Tomuschat.

Das sind zunächst die *Verfassungsprinzipien der internationalen Gemeinschaft*. Schon früh hat Tomuschat die Völkerrechtsordnung nach 1945 als eine konstitutionell gerahmte Gemeinschaft konzipiert, in deren Zentrum die UNO mit ihrer Charta als eine Art Weltverfassung steht.³ Bewusst hat sich Tomuschat damit in eine „typisch deutsche“ Traditionslinie gestellt,⁴ die auf Alfred Verdross und Hermann Mosler zurückgeht, aber Inspiration auch aus dem *foedus pacificum* von Immanuel Kants Friedensschrift empfängt.⁵ Nicht von ungefähr

1 Nolte 2006, 22 f.

2 Dupuy *et al.* 2006.

3 Vgl. programmatisch Tomuschat 1995a; Tomuschat 1997a; Tomuschat 2020a.

4 Zur Genealogie Kadelbach/Kleinlein 2007.

5 Vgl. Tomuschat 2006a.

dürfte Christian Tomuschat daher das Thema „International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century“ gewählt haben, als ihm 1999 die Ehre zuteil wurde, an der Haager Völkerrechtsakademie die allgemeine Vorlesung, den legendären „General Course“, zu halten.⁶ In seiner ersten Haager Vorlesung 1993 („Obligations Arising for States without or against Their Will“) hatte er sich zuvor mit den Mechanismen normativer Verstrickung von Staaten befasst und behutsam einen vermeintlichen Grundpfeiler des Völkerrechtssystems dekonstruiert:⁷ das Lotus-Prinzip, wonach souveräne Staaten bindungslos sind, sofern und soweit sie nicht freiwillig Rechtsbindungen eingegangen sind.⁸ In ähnlicher Weise vom Gemeinschaftsgedanken inspiriert sind Arbeiten zum zwingenden Völkerrecht (*jus cogens*) und Pflichten *erga omnes*⁹ oder zu einer rechtlichen Weltordnung, die die klassische Trennung von staatlichem Recht und Völkerrecht überwindet¹⁰. Immer wieder ist er in diesen Zusammenhängen auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker¹¹ und auf die Rolle und Stellung zurückgekommen, die dem Individuum in der internationalen Gemeinschaft zukommt¹².

Die Stellung des Individuums im Völkerrecht verbindet sich mit dem zweiten Themenschwerpunkt Christian Tomuschats, dem *internationalen Menschenrechtsschutz*. Hier ragt gewiss seine Monographie „Human Rights“ heraus, mit dem bezeichnenden Untertitel „Between Idealism and Realism“, 2014 in 3. Auflage bei Oxford University Press erschienen.¹³ Die Beschäftigung mit den Menschenrechten und den internationalen Schutzsystemen reicht allerdings weit zurück: Einer seiner ersten Aufsätze befasste sich mit der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte¹⁴ und illustriert, dass Tomuschat von Anfang an ein besonderes Interesse nicht bloß am universellen und europäischen Menschenrechtsschutz hatte, sondern gerade auch an Menschenrechten in anderen Weltregionen. Jüngere Publikationen zum asiatischen Menschenrechtsdenken und zum arabischen Schutzsystem unterstreichen dies,¹⁵ ebenso ein Beitrag im vorigen Heft der „Friedens-Warte“, in dem er kritisch die Frage nach einer Anpassung von Menschenrechten an kulturelle Eigenheiten aufwirft.¹⁶ Das ganze Spektrum seiner wissenschaftlichen Beiträge zum menschenrechtlichen Themenkreis auch nur zu skizzieren, würde den Rahmen eines Editorials sprengen, erwähnt seien stellvertretend für die thematische Breite seine Aufsätze zum Recht auf Entwicklung¹⁷ und zum Recht auf Frieden¹⁸. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass Tomuschat stets auch die Pflichten des Individuums im Blick hatte¹⁹ und zu denjenigen Völkerrechtlern gehörte, die

6 Tomuschat 2001a.

7 Tomuschat 1993a.

8 Ständiger Internationaler Gerichtshof, France vs. Turkey (S. S. ‚Lotus‘), 07.09.1927, PCIJ Series A No. 10.

9 Tomuschat/Thouvenin 2006.

10 Tomuschat 2009a.

11 Z. B. Tomuschat 1993b.

12 Z. B. Randelzhofer/Tomuschat 1999.

13 Tomuschat 2014.

14 Tomuschat 1968.

15 Tomuschat 2011; Tomuschat 2015a; Tomuschat 2016.

16 Tomuschat 2020b.

17 Tomuschat 1982.

18 Tomuschat 1985.

19 Tomuschat 1983.

sich frühzeitig mit der Wiederbelebung des Völkerstrafrechts in den 1990er-Jahren auseinandergesetzt haben.²⁰

Ein dritter Themenkreis, der mit Christian Tomuschats Namen untrennbar verbunden ist, sind *Internationale Organisation und Gerichtsbarkeit*. Vor allem den Vereinten Nationen galt und gilt hier seine besondere Aufmerksamkeit und so nimmt es nicht wunder, dass er – gemeinsam mit Bruno Simma, Hermann Mosler, Albrecht Randelzhofer und Rüdiger Wolfrum – zu den Gründungsherausgebern eines UN-Charta-Kommentars zählt, der 1991 erstmals auf Deutsch bei C.H. Beck, inzwischen auf Englisch in zuletzt 3. Auflage 2012 bei Oxford University Press erschienen ist.²¹ Ihm steht flankierend ein weiterer Kommentar zur Seite, den Tomuschat – diesmal gemeinsam mit Andreas Zimmermann und Karin Oellers-Frahm – 2006 aus der Taufe gehoben hat.²² Der Kommentar zum Statut des Internationalen Gerichtshofs ist 2019 in 3. Auflage erschienen, zwar nicht mehr unter seiner Mitherausgabe, wohl aber unter seiner Mitwirkung. Dass diejenige Internationale Organisation, der zuerst Tomuschats Aufmerksamkeit galt, die Europäischen Gemeinschaften waren, mag denjenigen, für den er zuallererst Völkerrechtler ist, verblüffen; beginnend mit seiner preisgekrönten Dissertation zum Vorabentscheidungsverfahren hat Christian Tomuschat den europäischen Integrationsprozess kontinuierlich publizistisch begleitet und mit spitzer Feder manches Urteil des Bundesverfassungsgerichts kommentiert, das allzu integrations-skeptisch daherkam.²³ In jüngster Zeit – angestoßen durch eigene Praxiserfahrungen – hat er sich auch weniger bekannten Gerichten und Streitschlichtungsmechanismen zugewandt, darunter dem Verwaltungsgericht der Afrikanischen Entwicklungsbank²⁴ und dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE²⁵.

Wie der dritte ist auch der vierte und letzte Themenkreis, für den Christian Tomuschats Name steht, unmittelbar mit dieser Zeitschrift verbunden, die seit 1999 den englischen Unter- bzw. Nebentitel „Journal of International Peace and Organization“ trägt, nämlich *Friedenssicherung und Humanitäres Völkerrecht*. Tomuschats publizistische Befassung mit diesen Fragen folgt, sichtet man sein Publikationsverzeichnis, im Allgemeinen weniger dem Interesse an konzeptioneller und abstrakter Formung als der Auseinandersetzung mit konkreten Konflikten. Vor allem dem Kosovo-Konflikt hat er große Aufmerksamkeit gewidmet²⁶ und hier in Abwägung der staatlichen Souveränität mit den Menschenrechten, die im modernen Völkerrecht keine inneren Angelegenheiten mehr sind, vorsichtige Sympathien für humanitäre Interventionen geäußert.²⁷ Mit scharfer Kritik hingegen begleitete Tomuschat den 2003 begonnenen Irak-Krieg der USA und ihrer Verbündeten²⁸ sowie, nach anfänglicher Billigung eines Selbstverteidigungskriegs gegen Afghanistan nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001²⁹, den „Krieg gegen den Terror“³⁰. Im „Sommerkrieg“

20 Z. B. Tomuschat 1993c; Tomuschat 1994; Tomuschat 1995b; Tomuschat 1995c.

21 Simma *et al.* 1991; Simma *et al.* 1994.

22 Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm 2006.

23 Z. B. Tomuschat 1993d; Tomuschat 2006b; Tomuschat 2010.

24 Tomuschat 2009b.

25 Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer 2017.

26 Dazu v. a. Tomuschat 2002.

27 Tomuschat 1999a.

28 Tomuschat 2003a; Tomuschat 2003b.

29 Tomuschat 2001 b.

30 Tomuschat 2004a; Tomuschat 2004b.

2006 zwischen Israel, der Hisbollah und dem Libanon verteidigte er in dieser Zeitschrift die Grundprinzipien des Humanitären Völkerrechts leidenschaftlich gegen Herfried Münklers³¹ These der Prinzipienlosigkeit „neuer“, „asymmetrischer“ Konflikte.³² Wo sich Tomuschats Interesse im Themenkreis Frieden und Konflikt dann doch von der Anwendung völkerrechtlicher Prinzipien auf konkrete Konflikte auf die konzeptionelle Arbeit verlagert, geht es vor allem um Versöhnungsmechanismen und um die Rechte der Opfer bewaffneter Konflikte.³³

2 Christian Tomuschats Profile

Bewegt man sich bei der thematischen Vermessung des Oeuvres eines Wissenschaftlers noch auf recht sicherem Terrain, wird es bei der Skizzierung seines Profils (oder besser: seiner Profile) heikler: Objektivität ist schwierig zu gewährleisten, und ob der Gewürdigte sich selbst in dem Portrait wiedererkennt, ist alles andere als gewiss. Georg Nolte hat diesen Balanceakt in seiner eingangs erwähnten Würdigung meisterlich bewältigt. Die Lektüre sei allen Leser:innen dieser Zeilen dringend anempfohlen. Wir möchten uns an dieser Stelle auf eine kurze Skizzierung von drei Charakteristika beschränken, die Christian Tomuschat aus unserer Sicht auszeichnen.

Das erste Profil verbindet sich mit dem Schlagwort des *progressive development of international law*. Dabei passt die Verankerung dieser Wendung in Art. 13 lit. a UN-Charta im Falle Christian Tomuschats doppelt gut: einmal wegen der zentralen Rolle der UNO in seinem Modell der internationalen Gemeinschaft und weil er der UN-Völkerrechtskommission, an die die Generalversammlung die Aufgabe der „fortschreitende[n] Entwicklung des Völkerrechts und seine[r] Kodifizierung“ weitergereicht hat, selbst von 1985 bis 1996 angehört hat; einmal weil der Rekurs auf die UN-Charta das progressive Projekt an die *lex lata* rückkoppelt. Denn Christian Tomuschat ist kein Bilderstürmer des Völkerrechts, sondern er versucht, durch den Rückgriff auf Grundprinzipien des Völkerrechts und durch neue Perspektiven, das geltende Recht neu zu interpretieren und auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen internationalen Politik zu beziehen. Ein Lehrstück ist seine Haager Vorlesung von 1993: Zwar leitet Tomuschat in seiner Dekonstruktion der Lotus-Regel sein „konstitutionelles“ Verständnis der internationalen Gemeinschaft an; im Kern aber werden die vertrauten Instrumente und Methoden der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre durch ungewohnte Perspektivierung neu ausgerichtet. Ein Vergleich mit dem progressiven Projekt, das Antônio Augusto Cançado Trindade in seinem Haager „General Course“ („International Law for Humankind: Towards a New *Jus Gentium*“) 2005 ausgebreitet hat,³⁴ hilft, die „Methode Tomuschat“ zu verdeutlichen. Mit ihr arbeitet er seit Jahrzehnten daran, das Völkerrecht gemeinschaftlicher, inklusiver, humaner und effektiver zu machen.

Christian Tomuschat ist einer der international bekanntesten deutschen Völkerrechtler (nicht nur) seiner Generation. *Internationalität und Weltläufigkeit* sind Schlagworte, mit denen sich das zweite Profil umreißen lässt. Es beginnt schon damit, dass Tomuschat nicht nur das Englische, sondern auch (unter anderem) das Französische und Italienische fließend beherrscht (so fließend, dass er nach seinem Ersten Staatsexamen kurze Zeit als Übersetzer für

31 Münkler 2006.

32 Tomuschat 2007a.

33 Z. B. Tomuschat 2006c; Tomuschat 2007b; Tomuschat 2009c.

34 Cançado Trindade 2005.

diese beiden Sprachen am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beschäftigt war). Natürlich publiziert er seit Jahrzehnten auch regelmäßig in all diesen Sprachen. Gemeinsam mit Sabino Cassese rief er 1977 zweijährlich stattfindende Treffen deutscher und italienischer Öffentlich-Rechtler:innen ins Leben und spielte über Jahre eine zentrale Rolle bei den regelmäßigen Tagungen deutscher und französischer Völkerrechtler:innen. Von 1981 bis 1996 war er Mitglied der Internationalen Juristenkommission, mit der er als Ehrenmitglied weiter in Verbindung steht. Für seine wissenschaftlichen Verdienste ist Christian Tomuschat auch international geehrt worden: Ehrendoktorwürden erhielt er 2003 in Zürich und 2016 in Tartu. 2005 zeichnete ihn die Universität Florenz als „Protagonista della cultura giuridica europea“ aus.

Doch nicht allein Christian Tomuschats wissenschaftliches Netzwerk ist international, sondern auch das Spektrum seiner praktischen Tätigkeiten. Damit sind wir beim dritten und letzten Profil angelangt: der *Praxisorientierung*. Die Liste seiner internationalen Positionen und Aufgaben ist lang: 1976 wurde er in den neu gegründeten UN-Menschenrechtsausschuss gewählt, dem er bis 1986 angehörte; die Mitgliedschaft in der UN-Völkerrechtskommission (1985 bis 1996) wurde bereits erwähnt. Intensiv involviert war er in den Friedensprozess nach dem Bürgerkrieg in Guatemala: Von 1990 bis 1993 hatte er bereits als Berichterstatter des UN-Menschenrechtskomitees für die Menschenrechtslage in dem Bürgerkriegsland fungiert, von 1997 bis 1999 koordinierte er die Arbeit der nationalen Wahrheitskommission („Comisión para el Esclarecimiento Histórico“). 2010 saß er einer vom UN-Menschenrechtsrat eingerichteten Expertengruppe vor, die nach dem Gaza-Krieg die Durchführung effektiver und unabhängiger Ermittlungen auf israelischer wie auf palästinensischer Seite überwachen sollte. Auch richterliche und schiedsrichterliche Aufgaben hat Christian Tomuschat auf internationaler Ebene wahrgenommen: als Richter des Verwaltungsgerichts der Inter-Amerikanischen (1995 bis 1997) und der Afrikanischen (1999 bis 2008) Entwicklungsbank, als Präsident des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE (2013 bis 2019) sowie als Schiedsrichter in Schiedsverfahren unter dem Dach des International Centre for Settlement of Investment Disputes. Alle diese Tätigkeiten wurden und werden durch wissenschaftliche Beiträge zu den jeweiligen Institutionen und ihren Verfahren begleitet, gleichsam als Selbstreflektion des Wissenschaftlers *und* Praktikers Christian Tomuschat.³⁵ Für diese doppelten Verdienste um den Einsatz von Völkerrecht für Frieden und Gerechtigkeit wurde ihm 2016 der erste Ludwig-Quidde-Preis verliehen.

3 Christian Tomuschat und „Die Friedens-Warte“

1996 markiert eine wichtige Wegmarke in der Geschichte der „Friedens-Warte“. 1899 vom nachmaligen Friedensnobelpreisträger (1911) Alfred Hermann Fried gegründet, war sie zunächst ein Zentralorgan der Friedensbewegung in Deutschland; erst die Übernahme der (zunächst federführenden) Herausgeberschaft durch Hans Wehberg im Jahre 1924 gewann der Zeitschrift nach und nach ein wissenschaftlicheres Profil. Nach Wehbergs Tod und einem „Interregnum“, in dem der 56. Band (1961/66) von einem Herausgeberkollektiv verantwortet wurde, erschien die Zeitschrift ab Band 57 (1974) im Berlin Verlag des ehemaligen Genfer Wehberg-Studenten Arno Spitz. Neuer Herausgeber war Jost Delbrück (Göttingen), der

35 Vgl. z. B. Tomuschat 2001c; Tomuschat 2006d; Tomuschat 2009b; Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer 2017.

die Herausgeberschaft aber nach nur drei Jahren mit seinem Wechsel nach Kiel als Direktor des dortigen Instituts für Internationales Recht (heute: Walther-Schücking-Institut) niederlegte. Ab 1977 fungierte Spitz in Personalunion als Verleger und Herausgeber, der freilich nicht über die gleichen wissenschaftlichen Netzwerke verfügte wie zuvor Wehberg oder Delbrück.

Um wieder besseren Anschluss an die wissenschaftliche Friedens- und Konfliktforschung zu finden, trat 1996 Christian Tomuschat gemeinschaftlich mit Knut Ipsen und Volker Rittberger die Herausgeberschaft der Zeitschrift an, deren Untertitel „Blätter für internationale Verständigung und zwischenstaatliche Organisation“ ab dem Jubiläumsjahrgang 1999 in „Journal of International Peace and Organization“ angliert wurde. Dem Einsatz der drei neuen Herausgeber und der Einführung eines modernen, doppelblinden Peer-Review-Verfahrens ist es zu danken, dass die „Friedens-Warte“ sich wieder zu einem führenden deutschen Forum der Friedensforschung entwickeln konnte, das die Disziplinen Rechtswissenschaft und Sozial-/Politikwissenschaft miteinander verbindet. Während sich Knut Ipsen im Jahre 2007 aus der Redaktion zurückzog und Volker Rittberger 2011 viel zu früh verstarb, ist Christian Tomuschat der Zeitschrift als Mitherausgeber bis 2020 verbunden geblieben – und bleibt es auch weiterhin als Mitglied und Ehrevorsitzender des wissenschaftlichen Beirates.

Insgesamt 15-mal hat Christian Tomuschat die „Friedens-Warte“ mit einem Beitrag aus eigener Feder bereichert. Den Anfang machte 1995 – quasi als „Morgengabe“ vor formellem Eintritt in den Herausgeberkreis – ein Beitrag zur Wiederbelebung des Völkerstrafrechts in den 1990er Jahren³⁶, ein Thema, dem er sich 1998 noch einmal mit einem Beitrag zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zugewandt hat.³⁷ Mit dem Friedensschluss nach Gewaltkonflikten befassen sich vier sehr verschiedene Beiträge: zum Potsdamer Abkommen 1945³⁸, zur Kunst, Frieden zu schließen und zu sichern³⁹, zur Arbeit der Wahrheitskommissionen in Guatemala⁴⁰ und zu den UN-Grundsätzen über eine Entschädigung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen⁴¹. Konflikte um den Kosovo⁴², den Irak⁴³ und der „Sommerkrieg des Jahres 2006“⁴⁴ wurden mit je zwei Beiträgen bedacht. Zu ergänzen sind ein Rückblick auf die Resolution „Uniting for Peace“ der UN-Generalversammlung nach 50 Jahren⁴⁵ sowie, aus jüngster Zeit, eine Abhandlung zum Rechtsstatus des „Islamischen Staates“⁴⁶ und der bereits erwähnte Beitrag zur Frage von Menschenrechten zwischen Universalismus und Kulturalismus⁴⁷.

36 Tomuschat 1995c.

37 Tomuschat 1998b.

38 Tomuschat 1997b.

39 Tomuschat 1999b.

40 Tomuschat 1999c.

41 Tomuschat 2005.

42 Tomuschat 1998c; Tomuschat 1999a.

43 Tomuschat 1998a; Tomuschat 2003b.

44 Tomuschat 2006e; Tomuschat 2007a.

45 Tomuschat 2001d.

46 Tomuschat 2015b.

47 Tomuschat 2020b.

4 Zu dieser Ausgabe

4.1 Abteilung I: Menschenrechte

Die sieben Abhandlungen in diesem Heft kreisen um die Tomuschat-Themen Menschenrechte einerseits und internationale Organisation und Friedenssicherung andererseits. Die Abteilung zu menschenrechtlichen Fragen wird eröffnet durch Daniel-Erasmus Khan, der sich unter dem Titel „Unrecht kann unmöglich Recht sein“ in einer Rückschau nach 100 Jahren dem aufsehenerregenden Berliner Strafverfahren gegen Soghomon Tehlirian widmet, dem Attentäter des Talaat Pascha. Dessen Akt der Selbstjustiz war ein bewusstes Fanal, um auf ein verdrängtes Verbrechen aufmerksam zu machen, das 1921 noch keinen Namen hatte: den Genozid am armenischen Volk. Durch das Prisma dieses Falles betrachtet Khan die Entwicklung des Völkerrechts im Kampf gegen Straflosigkeit und für Gerechtigkeit für die Opfer von Völkermord und massenhaften Menschenrechtsverletzungen.

Die zweite Abhandlung führt von der Geschichte in die brandaktuelle Gegenwart des Menschenrechtsschutzes: Christina Binder geht hier der Frage nach, ob und inwieweit die COVID-19-Pandemie den europäischen Menschenrechtsschutz nicht nur vor Herausforderungen stellt, sondern möglicherweise sogar eine Chance für dessen bessere Akzeptanz bietet. Sie baut hier auf eine Menschenrechtskultur, die im Zuge der Debatte über einschränkende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung weitere Verbreitung und Vertiefung erhalten haben könnte und die durch die von den Konventionsstaaten rezipierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gleichsam vorstrukturiert ist. Wo staatliche Gerichte Klagen gegen derartige Maßnahmen orientiert an der Straßburger Judikatur entscheiden, könnte der Gerichtshof durch Ausbau seiner „reasonable courts“-Doktrin Kritikern eines Gerichts, das angeblich sein Mandat auf Kosten mitgliedstaatlicher Souveränität überdehnt, Wind aus den Segeln nehmen.

Auch die dritte Abhandlung in der Abteilung „Menschenrechte“ fokussiert auf das Recht des Europarates und vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Christian Walter und Philip Nedelcu setzen sich hier kritisch mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit als Maßnahme der Terrorismusbekämpfung auseinander. In dem erklärten Ziel, mit der Entziehung der Staatsangehörigkeit für „foreign terrorist fighters“ die Rückkehr der Betroffenen zu verhindern, sehen sie eine Umgehung des Anspruchs eigener Staatsangehöriger auf Einreise (Artikel 3 II ZP 4 EMRK). Außerdem rügen sie, dass der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wie ihn seit 2019 der neue § 28 I Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorsieht, eine Einzelfallprüfung vermissen lasse, die der EGMR bei Beschränkungen des Rechts auf Privat- und Familienleben aus Art. 8 EMRK in ständiger Rechtsprechung fordere. Zudem kritisieren sie, dass Staaten sich mit solchen Ausbürgerungen ihrer eigenen Verantwortung für eine effektive Strafverfolgung entziehen.

4.2 Abteilung II: Internationale Organisation und Friedenssicherung

Auch die zweite Abteilung wird „historisch“ eröffnet: Begleitet von einer Strindberg'schen Abendgesellschaft am Genfer See spürt Christian J. Tams in „Strindberg, Fried und Tomuschat“ den Hoffnungen der pazifistischen Bewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts auf internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit für die Sicherung des Friedens nach, die auch Alfred Hermann Fried, der Gründer dieser Zeitschrift, hegte. Ein eher skept-